

Öffentliche Bekanntmachung

LANDKREIS TUTTLINGEN

Satzung für den Regiebetrieb Klinikimmobilien des Landkreises Tuttlingen

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 31. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betrieb, Name

- (1) Die Immobilien, die der Landkreis dem Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH für Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung stellt, werden als Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Klinikimmobilien des Landkreises Tuttlingen“.

§ 2 Gegenstand des Betriebs

Gegenstand des Betriebs ist die Bereitstellung von Immobilien für Krankenhäuser und andere Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe für die „Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH“ nach den Zielvorgaben des Landkreises und damit die unmittelbare Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 2 der Abgabenordnung.

Art und Umfang der Grundstücke nebst Gebäude ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Vermögensbindung

Der Regiebetrieb verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Organe des Betriebs

Die Organe des Regiebetriebs sind die des Landkreises. Der Regiebetrieb unterliegt der Ausschusszuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Kreistags mit den in der Hauptsatzung aufgeführten Zuständigkeiten und Zuständigkeitswertgrenzen.

§ 5 Aufgaben

Der Regiebetrieb nimmt alle liegenschaftsrechtlichen Belange der Grundstücke nach Anlage 1 wahr und übt die Eigentümer- und Vermieterinteressen des Landkreises aus.

Alle Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der „Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH“ im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Regiebetriebs ausgeführt.

§ 6 Geschäftsführung des Regiebetriebs

Die Geschäftsführung des Regiebetriebs obliegt der Landkreisverwaltung. Es gelten die jeweils gleichen Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Leitung der Landkreisverwaltung wie dies für alle anderen Bereiche der Landkreisverwaltung geregelt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Tuttlingen, 31. Juli 2025

Stefan Bär, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grundstücksbestandsverzeichnis Klinikimmobilien des Landkreises Tuttlingen

Grundbuch von Tuttlingen, Nr. 1596

Eigentümer: Landkreis Tuttlingen

Lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Fläche in qm
46	8305/1	Zeppelinstraße 40 Gebäude- und Freifläche	297
46	8305/2	Zeppelinstraße- und Beethovenstraße Landwirtschaftsfläche	473
70	8330	Luginsfeldweg 11, 15, 9, Schlößleweg 10/2, Zeppelinstraße 21 Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche	46.557
77	8324	Schlößleweg Gebäude- und Freifläche	1.711
78	8329	Schlößleweg Gebäude- und Freifläche	8.097
		Insgesamt:	57.135